

§ 261<sup>435</sup>

und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,

2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

**435 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 85 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung oder eines betrieblichen Praktikums enthält, wenn hierdurch die Eingliederungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“

Artikel 1 Nr. 85 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 141 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , nicht in diesem Umfang“ nach „nicht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 141 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten; dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung dürfen 20 Prozent, die Zeiten eines betrieblichen Praktikums 40 Prozent und zusammen 50 Prozent der Zuweisungsdauer eines Arbeitnehmers nicht überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 141 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 261 Förderungsfähige Maßnahmen**

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.“

§ 262<sup>436</sup>§ 263<sup>437</sup>**436** ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) hat Abs. 2 eingefügt.  
 01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Kann eine Maßnahme auf Grund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges an einer Durchführung der Arbeiten nicht an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, so kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der zuständige Fachverband, insbesondere des Garten- und Landschaftsbaus, beteiligt worden sind und
2. die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält“ am Ende gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 142 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Maßnahmen im gewerblichen Bereich sind nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Eine Maßnahme kann jedoch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. sind sinnvoll nur sozialpädagogisch betreut durchgeführt werden kann,
2. überwiegend Arbeitnehmer zugewiesen werden, die behindert sind oder bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder
3. eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen aufgrund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist; dabei sind die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der jeweils zuständige Fachverband zu beteiligen.

Eine Maßnahme darf nicht in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn in dem in Frage kommenden Wirtschaftszweig und dem regional betroffenen Arbeitsmarkt die Zahl der durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten Arbeitnehmer bereits unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu der Zahl der in dem Wirtschaftszweig tätigen nicht geförderten Arbeitnehmer ist.“

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 262 Vergabe von Arbeiten**

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.“

**437** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Nr. 3 und 4 geändert und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie langzeitarbeitslos sind und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. dadurch fünf Prozent der von dem Arbeitsamt für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht überschritten werden,“.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

- „5. die Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen, in den letzten zwölf

§ 264<sup>438</sup>

Monaten mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 1999 an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und“.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 2“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „fünf Prozent“ durch „zehn Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „die Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 87 lit. c litt. dd bis ff desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 143 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 143 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „, bei beruflicher Weiterbildung“ nach „Arbeitslosigkeit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 143 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

## AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 263 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder
5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.“

**438 ÄNDERUNGEN**

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 5 Satz 1 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

§ 265<sup>439</sup>

Artikel 3 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 31 Abs. 3a des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 108 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 144 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 264 Zuschüsse**

(1) Zuschüsse können zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt eines zugewiesenen Arbeitnehmers erbracht werden.

(2) Der Zuschuß soll mindestens 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und darf regelmäßig 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Der Zuschuß darf 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

1. der Arbeitnehmer besonders förderungsbedürftig ist und
2. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen, die bevorzugt zu fördern sind, darf der Zuschuß auch bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Ist eine Maßnahme auf die Beschäftigung besonders förderungsbedürftiger Arbeitnehmer ausgerichtet, kann der Zuschuß für alle zugewiesenen Arbeitnehmer nach einem einheitlichen Prozentsatz bemessen werden.

(4) Der Zuschuß kann zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderungsdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(5) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils „höchstens“ nach dem Komma gestrichen.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten**

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung, 1 200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, 1 100 Euro,
4. keine Ausbildung, 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“

**439 ÄNDERUNGEN**

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 4 „pauschalieren“ nach „entfallenden“ und „pauschalieren“ nach „sowie die“ eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 145 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 265 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt**

§ 265a<sup>440</sup>§ 266<sup>441</sup>

(1) Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 80 Prozent des bis zu einer Obergrenze von 150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches maßgeblichen Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 80 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, nicht übersteigt. Arbeitsentgelt, das auf Grundlage abgesenkter Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose gezahlt wird, ist bis zu 90 Prozent dieses Betrages berücksichtigungsfähig. Arbeitsentgelt ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, berücksichtigungsfähig, soweit das nach Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches unterschreitet. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt sind auch die hierauf entfallenden pauschalierten Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die pauschalierten Beiträge des Arbeitgebers, die er im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu leisten hat.

(2) Für Zeiten ohne Arbeitsleistung ist Arbeitsentgelt nur berücksichtigungsfähig, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder tarifvertraglichen Vereinbarung einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für diese Zeiten hat oder
2. an einer im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme förderungsfähigen begleitenden beruflichen Qualifizierung oder einem betrieblichen Praktikum teilnimmt.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt mindert sich um das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems erstattet wird.“

**440** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 145 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 265a Pauschalierte Förderung**

(1) Abweichend von § 264 Abs. 1 bis 3 und § 265 können Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro,
4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro

monatlich. Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

(4) Einnahmen des Trägers werden nicht auf den pauschalierten Zuschuss angerechnet.“

**441** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 geändert.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder ein Dritter“ nach „wird,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

§ 267<sup>442</sup>

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 146 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zusätzliche Zuschüsse und Darlehen können erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht und
3. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, oder ein Dritter Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt

oder die zusätzliche Förderung zum Ausgleich von Mehraufwendungen des Trägers bei einer Vergabe der Arbeiten erforderlich ist. Die zusätzlichen Zuschüsse und Darlehen dürfen zusammen 30 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen; hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne daß der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(2) Im übrigen können Darlehen erbracht werden, wenn

1. die Maßnahme sonst nicht oder nicht in einem arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
2. in der Maßnahme überwiegend besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer beschäftigt werden und
3. sich der Träger oder ein Dritter angemessen an der Finanzierung der Gesamtkosten der Maßnahme beteiligt.

(3) In den Fällen des § 265a werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 Einnahmen des Trägers aus der Maßnahme nicht angerechnet.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

#### AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 266 Verstärkte Förderung

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschaler Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

#### 442 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 147 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Maßnahme bevorzugt zu fördern ist. In besonderen Ausnahmefällen darf die Förderungsdauer bereits zu Beginn der Maßnahme auf mehr als zwölf Monate festgesetzt werden.

(3) Eine bevorzugt zu fördernde Maßnahme darf bis zur Gesamtdauer von 36 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.“

Artikel 1 Nr. 147 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Förderung von Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, darf bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse dauern.“

Artikel 1 Nr. 147 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

§ 267a<sup>443</sup>

§ 268<sup>444</sup>

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist,

1. während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen und
2. die Eingliederungsaussichten dieser Arbeitnehmer erheblich zu verbessern.“

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 267 Dauer der Förderung**

(1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.

(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) (weggefallen)

(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

**443 QUELLE**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 148 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 267a Zuweisung**

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

**444 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 149 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind“ durch „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse“ und „zwölf“ durch „sechs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 149 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 4 „dritten“ durch „zweiten“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 268 Rückzahlung**

Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,

§ 269<sup>445</sup>

§ 270<sup>446</sup>

2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.“

#### 445 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 150 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuweisung und Abberufung“.

Artikel 1 Nr. 150 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 1a aufgehoben. Abs. 1 und 1a lauteten:

„(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

(1a) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn

1. der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluß an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird oder
2. die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist.“

Artikel 1 Nr. 150 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ am Ende eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 269 Abberufung

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.“

#### 446 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 270 Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

§ 270a<sup>447</sup>

§ 271<sup>448</sup>

*Sechster Abschnitt*<sup>449</sup>

---

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.“

**447** QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 151 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 270a Förderung in Sonderfällen**

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264 und 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. 3§ 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267 und 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

**448** ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 152 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 152 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Sie kann insbesondere für die Berücksichtigungsfähigkeit von Arbeitsentgelten eine niedrigere Obergrenze festsetzen und Leistungen zur Abgeltung nicht gewährten Urlaubs in die Förderung einbeziehen. Sie kann ferner zur pauschalen Abgeltung der Beitragsanteile und Beiträge nach § 265 Abs. 1 bundeseinheitlich Prozentsätze festsetzen und bekanntgeben.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 271 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

**449** AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen“.

§ 272<sup>450</sup>

§ 273<sup>451</sup>

---

**450** ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2002 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen,
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken und
3. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat „2002“ durch „2006“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „2006“ durch „2008“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 272 Grundsatz**

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 2008 durch Zuschüsse gefördert werden, wenn die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen und

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, oder
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.“

**451** ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 6 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur.“

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 273 Förderungsfähige Maßnahmen**

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
2. Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
3. Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
4. Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
5. Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. Verbesserung der Infrastruktur.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Vorbereitung der Denkmalpflege und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur nur förderungsfähig, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.“

§ 274<sup>452</sup>§ 275<sup>453</sup>**452** ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder die Voraussetzungen für Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld erfüllen“ nach „hätten“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anteil der Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an den zugewiesenen Arbeitnehmern hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen. Bei der Berechnung des Anteils nach Satz 1 bleiben außer Betracht

1. Arbeitnehmer in Maßnahmen, die in einem nicht unerheblichen Umfang von einem Wirtschaftsunternehmen mitfinanziert werden und der sozialverträglichen Begleitung von Personalanpassungsmaßnahmen dieses Unternehmens dienen,
2. Arbeitnehmer mit Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben, deren Zuweisung für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, und
3. Arbeitnehmer, bei denen der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß sie anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlußunterhaltsgeld oder Anschlußübergangsgeld erfüllen und
3. ohne die Zuweisung auf absehbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 Nr. 2 „für Anschlussunterhaltsgeld oder“ vor „Übergangsgeld“ gestrichen.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 274 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.

Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sollen in angemessenem Umfang gefördert werden.“

**453** ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Ein Zuschuß darf in voller Höhe nur erbracht werden, wenn für den zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen. Sind höhere Entgelte vereinbart, ist der Zuschuß um den übersteigenden Betrag zu kürzen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Zuschuß wird höchstens in Höhe des Betrags erbracht, der sich für den einzelnen zugewiesenen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung aller Empfänger von

§ 276<sup>454</sup>

§ 277<sup>455</sup>

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres errechnet. Der Zuschuß wird an den kalenderjährlich neu nach Satz 1 errechneten Betrag nicht angepaßt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 „2 100 Deutsche Mark“ durch „1 075 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Zuschuß darf die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die zugewiesenen Arbeitnehmer berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 94 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 275 Höhe der Förderung**

(1) Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 1 075 Euro monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.

(2) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

(3) In den Fällen des § 276 Abs. 3 können Zuschüsse zur Restfinanzierung der Maßnahmen bis zur Höhe von 200 Euro je Fördermonat und gefördertem Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann und
2. ein Dritter Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe erbringt.“

**454 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 276 Dauer der Förderung**

(1) Die Förderung darf in der Regel nur 36 Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 48 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, daß die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.

(3) Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

**455 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 96 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 96 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer bereits in eine andere Strukturanpassungsmaßnahme oder in eine andere vergleichbare Maßnahme zugewiesen wurde und die für ihn maßgebliche Zuweisungshöchstdauer hierbei ausgeschöpft wurde.“

Artikel 1 Nr. 96 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 277 Zuweisung**

§ 278<sup>456</sup>

§ 279<sup>457</sup>

*Siebter Abschnitt*<sup>458</sup>

§ 279a<sup>459</sup>

(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in die Maßnahme zuweisen für die Dauer

1. von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und
3. von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

**456** ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat „oder betriebliche Praktika“ nach „Qualifizierung“ eingefügt.

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat „Arbeiten und“ durch „Arbeiten,“ ersetzt und „und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 264 Abs. 5)“ nach „Zuschüsse“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „die Teilnehmerbeurteilung,“ nach „Arbeitnehmer,“ eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 278 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Vorschriften zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über die begleitende berufliche Qualifizierung oder betriebliche Praktika der zugewiesenen Arbeitnehmer, die Teilnehmerbeurteilung, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Abberufung durch das Arbeitsamt, die Vergabe der Arbeiten, die Rückzahlung erbrachter Zuschüsse und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 264 Abs. 5) sind entsprechend anzuwenden.“

**457** ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 153 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 279 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

**458** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen“.

**459** QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

**Siebtes Kapitel**  
**Weitere Aufgaben der Bundesagentur<sup>460</sup>**

**Erster Abschnitt**  
**Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung**

**§ 280 Aufgaben**

Die Bundesagentur hat Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, indem sie

1. Statistiken erstellt,
2. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreibt  
und
3. Bericht erstattet.<sup>461</sup>

---

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ nach „Infrastruktur“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „zwischen dem Arbeitsamt“ durch „zwischen der Agentur für Arbeit“ und „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 154 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „zustimmt“ durch „nicht widerspricht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 154 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 262 Abs. 2, § 269 Abs. 1 und 2, §§ 270 und 271 Satz 1 gelten entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung**

(1) Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung nicht widerspricht.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.

(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“

**460** ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 155 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift des Abschnitts „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

**461** ÄNDERUNGEN

## § 281 Arbeitsmarktstatistiken, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesagentur erstellt amtliche Statistiken über

1. Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch,
3. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
4. sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung,
5. Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie
6. weitere, in ihrem Geschäftsbereich anfallende Aufgaben.

Die Bundesagentur hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistik in angemessener Gliederung zu veröffentlichen sowie die Daten zu analysieren. Für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.

(2) Die Bundesagentur verarbeitet für die in Absatz 1 genannten Zwecke

1. Daten, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch erhoben oder übermittelt werden,
2. Daten, die von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b des Zweiten Buches erhoben und übermittelt werden,
3. Daten aus den Meldungen nach § 28a des Vierten Buches,
4. Daten aus dem Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 163 Absatz 2 des Neunten Buches,
5. Daten, die ihr auf Grundlage von § 23a des AZR-Gesetzes übermittelt werden,
6. Daten, die ihr zur Verarbeitung für statistische Zwecke auf Grund anderer einzelgesetzlicher Vorschriften übermittelt werden oder wurden.

(3) Für die Statistiken der Bundesagentur gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.

(4) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund in ihren Statistiken zu berücksichtigen und die hierfür erforderlichen Merkmale zu erheben. Die erhobenen Merkmale dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere über Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.<sup>462</sup>

---

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 156 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

### 462 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 157 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat Abs. 2 eingefügt.

12.11.2010.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) hat in Abs. 1 Satz 2 „und der geringfügig Beschäftigten“ nach „Beschäftigten“ eingefügt.

## § 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf sowie den des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen.

(2) Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Buches insbesondere

1. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. vergleichend die Kosten von Maßnahmen im Verhältnis zu ihrem Nutzen ermitteln,
3. volkswirtschaftliche Nettoeffekte beim Einsatz von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung messen und
4. Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren.

(4) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.

(5) Innerhalb der Bundesagentur dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich und der Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 Satz 1 dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesagentur vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesagentur zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitnehmer und“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 2 „verwendet“ durch „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht“ ersetzt.

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 3a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 281 Arbeitsmarktstatistiken

(1) Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. Sie hat auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches eine Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig Beschäftigten zu führen. Für Ausländer, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AZR-Gesetzes aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.

(2) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.“

Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(6) Das Institut hat die nach § 28a des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesagentur weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einem besonders geschützten Dateisystem zu speichern. Die in diesem Dateisystem gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.

(7) Die Bundesagentur übermittelt wissenschaftlichen Einrichtungen auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten, die für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich sind. § 282a Absatz 5 gilt entsprechend. Für Sozialdaten gilt § 75 des Zehnten Buches.<sup>463</sup>

---

#### 463 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 99 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 „§§ 28a und 104“ durch „§ 28a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 99 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 bis 4 und 7 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 7 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 158 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesanstalt hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf und den des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu berücksichtigen. Sie hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abzustimmen.“

Artikel 1 Nr. 158 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie den des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „sowie den des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht“ am Ende gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes insbesondere

1. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmer verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
2. die vergleichende Ermittlung der Kosten von Maßnahmen in Relation zu ihrem Nutzen,
3. die Messung von volkswirtschaftlichen Nettoeffekten beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente,

### § 282a Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen zu übermitteln, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist. Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch übermittelt werden, wenn sie für Zwecke des Verdienststatistikgesetzes oder für Statistiken über die Gesundheitsversorgung nach dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70) erforderlich sind.

(2a) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die in § 1 desselben Gesetzes genannten Zwecke zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Daten, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung im Sinne des § 5 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zu übermitteln sind.

(2b) Die Bundesagentur darf dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder nach Gemeinden Tabellen mit statistischen Ergebnissen über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die sozialversicherungspflichtigen Entgelte – jeweils ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen – übermitteln, soweit diese zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die in Satz 1 genannten Angaben dem Bundesministerium der Finanzen sowie den zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln, soweit die Angaben für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes erforderlich sind. Die Angaben dürfen nur auf Ersuchen übermittelt und nur für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden. Sie sind vier Jahre nach Festsetzung des Verteilungsschlüssels zu löschen. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Berechnung des Verteilungsschlüssels erhoben, dürfen die Angaben bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden, soweit sie für die Klärung erforderlich sind.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesagentur nach Gemeinden Tabellen mit statistischen Ergebnissen über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamtinnen und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die

---

4. die Analyse von Auswirkungen auf Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen.“

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 5 Satz 1 „genutzt und verarbeitet“ durch „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „den“ nach „die nach“ gestrichen und „einer besonders geschützten Datei“ durch „einem besonders geschützten Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „dieser Datei“ durch „diesem Dateisystem“ und „verarbeitet und genutzt“ durch „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 5 Satz 1 „und der Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 Satz 1“ nach „Geschäftsbereich“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Abs. 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen. Diese übermittelten Angaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden.

(4) Für die Speicherung und für die Nutzung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesagentur Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.<sup>464</sup>

---

#### 464 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

03.08.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882) hat Abs. 1 bis 5 in Abs. 2 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

06.11.2003.—§ 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 159 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1, 2, 2a, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

14.09.2005.—Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat Abs. 2b eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2b Satz 1 „für Vorschläge“ nach „diese“ gestrichen und in Abs. 2b Satz 1 und 2 jeweils „§ 5d“ durch „§ 5c“ ersetzt.

12.11.2010.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Bundesagentur ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die dort genannten Zwecke zu übermitteln.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Beamte und“ durch „Beamtinnen und Beamte sowie“ ersetzt.

16.08.2014.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

25.07.2017.—Artikel 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder für Statistiken über die Gesundheitsversorgung nach dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70)“ nach „Verdienststatistikgesetzes“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) hat in Abs. 2b Satz 1 und 2 jeweils „§ 5c“ durch „§ 5a“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2b Satz 3 „verwendet“ durch „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Verwendung“ durch „Speicherung und für die Nutzung“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 „Sozialdaten“ durch „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2b Satz 1 „zusammengefasste statistische Daten“ durch „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2b Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2b Satz 3, 4 und 6 jeweils „Daten“ durch „Angaben“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zusammengefaßte statistische Daten“ durch „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

### **§ 282b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur**

(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

(2) Auskunftsstellen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(3) Die Bundesagentur hat die ihr zu den Zwecken des Absatzes 1 übermittelten Daten und Datenträger spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.

(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.<sup>465</sup>

### **§ 283 Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht**

(1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprochen werden kann.

---

Artikel 4 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Diese Daten dürfen bei der Bundesagentur ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.“

Artikel 4 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Arbeitsmarktstatistiken“ durch „mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.“

#### **465 QUELLE**

01.04.2005.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich

1. zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung,
2. zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt

verwenden.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: „Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.

Artikel 121 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „verarbeiten und nutzen“ durch „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen.<sup>466</sup>

## **Zweiter Abschnitt** **Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen**

### **Erster Unterabschnitt** **Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern<sup>467</sup>**

#### **§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten**

(1) Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind, dürfen Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben sowie von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Absatz 1 und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber

---

#### **466** ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 160 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie hat zu gewährleisten, daß bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts auch einem kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf der Bundesanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entsprochen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesanstalt entsprechende fachliche Weisungen erteilen.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 4 lit. a litt. aa der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 4 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.“

Artikel 254 Nr. 4 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 4 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“

#### **467** ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausländerbeschäftigung“.

Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach der aufgrund des § 288 erlassenen Rechtsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend, soweit nicht eine aufgrund des § 288 erlassene Rechtsverordnung günstigere Regelungen enthält. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, der vor dem Tag, an dem der Beitrittsvertrag eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union, der Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorsieht, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilt wurde, gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort. Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung bleiben als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.<sup>468</sup>

---

#### 468 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 geändert, Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 161 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder“ nach „Ausländer“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 284 Genehmigungspflicht

(1) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. Ausländer, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind; dies gilt nicht für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages abweichende Regelungen Anwendung finden,

2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und

3. andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(4) Die Genehmigung wird als Arbeitserlaubnis erteilt, wenn nicht Anspruch auf die Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.“

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.  
01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.05.2011.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Satz 2“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 „Ausländerinnen und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Ausländerinnen und“ nach „für die“ eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146, 1148) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind. Dies gilt für kroatische Staatsangehörige entsprechend, soweit für sie nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 9 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 7 unnummeriert. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.“

01.07.2015.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Kroatische Staatsangehörige und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 6“ nach „bis 4“ gestrichen.

§ 285<sup>469</sup>

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausländerinnen und Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben.“

**469** ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 162 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt. AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 285 Arbeitserlaubnis**

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und
3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist.

(3) Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für die Beschäftigungen nach dieser Rechtsverordnung ist Staatsangehörigen aus Staaten, die nach dem EU-Beitrittsvertrag der Europäischen Union beitreten, gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(4) Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden.“

§ 286<sup>470</sup>

### § 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

---

#### 470 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 Satz 2 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „Satz 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

#### AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 286 Arbeitsberechtigung

(1) Die Arbeitsberechtigung wird erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt und
  - a) fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat oder
  - b) sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufhält und
2. nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für einzelne Personengruppen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zugelassen werden.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nicht angerechnet Zeiten

1. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 288 Abs. 1 Nr. 3 zeitlich begrenzten Beschäftigung sowie
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 288 Abs. 1 Nr. 7 oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Genehmigungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Die Arbeitsberechtigung wird unbefristet und ohne betriebliche, berufliche und regionale Beschränkungen erteilt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen, für die Gebühr feste Sätze vorzusehen und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden.<sup>471</sup>

## § 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung

1. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,
2. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage,
3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit deren Einwilligung für eine erstmalige Beschäftigung,

---

### 471 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) hat die Überschrift und Abs. 1 und 2 geändert.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 163 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung“ nach „Aufwendungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „durch die Behörden der Zollverwaltung“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „bestimmen und“ durch „bestimmen,“ ersetzt sowie „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.“

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) und Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) haben in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Arbeitserlaubnis,“.

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „Werkvertragsarbeitnehmerinnen und“ nach „über“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Beschäftigung von“ und „Arbeitnehmerinnen und“ nach „ausländischen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 jeweils „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten“ nach „und 2“ gestrichen.

23.07.2021.—Artikel 2b Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 4 „vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung“ nach „Verwaltungskostengesetzes“ eingefügt.

5. das Nähere über Umfang und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis,
6. weitere Personengruppen, denen eine Arbeitsberechtigung erteilt wird, sowie die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Arbeitsberechtigung,
7. weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie
8. die Voraussetzungen für das Verfahren und die Aufhebung einer Genehmigung

näher bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur zur Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Weisungen erteilen.<sup>472</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Beratung und Vermittlung durch Dritte**

### **Erster Titel Berufsberatung**

#### **§ 288a Untersagung der Berufsberatung**

(1) Die Agentur für Arbeit hat einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberatende), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen der Agentur für Arbeit

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die von der Agentur für Arbeit beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

---

#### **472 ERLÄUTERUNG**

Abs. 1 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 164 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 164 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 3 jeweils „Ausländerinnen und“ nach „an“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Ausländerinnen und“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Beschäftigung von“ eingefügt.

(4) Untersagt die Agentur für Arbeit die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zu verhindern.<sup>473</sup>

### § 289 Offenbarungspflicht

Berufsberatende, die die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnehmen, sind verpflichtet, Ratsuchenden die Identität des Trägers oder der Einrichtung mitzuteilen; sie haben darauf hinzuweisen, dass sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Offenbarungspflicht besteht auch, wenn Berufsberatende zu einer Einrichtung Verbindungen unterhalten, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.<sup>474</sup>

### § 290 Vergütungen

Für eine Berufsberatung dürfen Vergütungen von Ratsuchenden nur dann verlangt oder entgegengenommen werden, wenn die oder der Berufsberater nicht zugleich eine Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen betreibt oder eine entsprechende Vermittlung in damit zusammenhängenden Geschäftsräumen betrieben wird. Entgegen Satz 1 geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.<sup>475</sup>

## Zweiter Titel Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

### § 291<sup>476</sup>

---

#### 473 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 165 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Berufsberater)“ durch „(Berufsberatende)“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 117 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „rechtsfähigen“ nach „Person oder“ eingefügt.

#### 474 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Berufsberater, der die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnimmt, ist verpflichtet, dem Ratsuchenden deren Identität mitzuteilen; er hat darauf hinzuweisen, daß sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Pflicht zur Offenbarung besteht auch, wenn der Berufsberater zu einer Einrichtung Verbindungen unterhält, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.“

#### 475 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „Verfügungen vom“ durch „Verfügungen von“ und „der Berufsberater“ durch „die oder der Berufsberater“ ersetzt.

#### 476 ÄNDERUNGEN

## § 292 Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Vermittlung und die Anwerbung aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) für bestimmte Berufe und Tätigkeiten nur von der Bundesagentur durchgeführt werden dürfen.<sup>477</sup>

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Nr. 2 und 4 geändert Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 100 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 100 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 100 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Abweichend von Satz 2 gilt für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten nach § 299.“

### AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 291 Erlaubnispflicht

(1) Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft (Vermittler) ist nur mit einer Erlaubnis zulässig.

(2) Nicht erlaubnispflichtig sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung, die auf das Zustandekommen von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen gerichtet sind, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
2. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei einer Selbstsuche des Arbeitgebers nach Auszubildenden und Arbeitnehmern, wenn hierfür eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung vereinbart und gewährt wird,
3. die Herausgabe und der Vertrieb von Listen über Stellenanbieter, Ausbildungsuchende und Arbeitssuchende, wenn für die Aufnahme in die Liste, ihren Vertrieb und ihren Erwerb die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sich allenfalls in geringem Umfang an den Kosten beteiligen müssen,
4. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
5. Ausbildungsvermittlung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle,
6. die Vermittlung der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme.

Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 6 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 2 gelten für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 und die Vermittlung von Maßnahmeteilnehmern nach Nummer 6 die Vorschriften der §§ 296 bis 299 entsprechend.

(3) Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Medien, die der Verbreitung von Informationen dienen, allgemein zugänglich sind und regelmäßig angeboten werden, gilt nicht als Vermittlung.“

#### 477 ERLÄUTERUNG

Abs. 2 Satz 3 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 292 Auslandsvermittlung, Erlaubniserteilung

§ 293<sup>478</sup>

§ 294<sup>479</sup>

§ 295<sup>480</sup>

(1) Die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) darf nur von der Bundesanstalt durchgeführt werden.

(2) Ein Vermittler darf Vermittlung für eine Beschäftigung in diesem Ausland und aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland nur mit einer besonderen Erlaubnis betreiben. Sie kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu erwarten sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, für welche Berufe und Tätigkeiten eine besondere Erlaubnis erteilt wird.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 166 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

**478 AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 293 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

(1) Eine Erlaubnis zur Vermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die hierfür erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, zuverlässige natürliche Personen bestellt werden, die die erforderliche Eignung besitzen.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Beteiligten erforderlich ist.“

**479 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 2 „1 000 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ und „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 294 Verfahren der Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis wird vom Landesarbeitsamt auf Antrag erteilt. Sie ist zunächst auf drei Jahre befristet. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis 500 Euro und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 1 000 Euro. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Vermittlung unentgeltlich erfolgen soll. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.“

**480 AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 295 Aufhebung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder

**§ 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden**

(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einer oder einem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. Der Vermittler hat der oder dem Arbeitsuchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Die oder der Arbeitsuchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

(3) Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf 2 000 Euro nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches darf der Vermittler eine Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen. Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

(4) Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen. Die Vergütung ist nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Absatz 6 gezahlt hat.<sup>481</sup>

---

2. der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat.“

**481 ÄNDERUNGEN**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 296 Vergütungen**

Für die Leistungen zur Vermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Zu den Leistungen zur Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 167 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 3 Satz 1 „gesetzlichen“ nach „entfallenden“ eingefügt und „Nr. 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Arbeitslose darf sie in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit den in § 421g Abs. 2 Nr. 1 genannten Betrag und für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einem Vermittlungsgutschein haben, die in § 421g Abs. 2 genannten Beträge nicht übersteigen.“

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vermittlungsvertrag zwischen einem Vermittler und einem Arbeitsuchenden“.

### § 296a Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungsuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.<sup>482</sup>

### § 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung der Vergütung, wenn deren Höhe die nach § 296 Abs. 3 zulässige Höchstgrenze überschreitet, wenn Vergütungen für Leistungen verlangt oder entgegengenommen werden, die nach § 296 Abs. 1 Satz 3 zu den Leistungen der Vermittlung gehören oder wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird und
  - 1a. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches vermittelt werden soll oder vermittelt wurde,
2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Ausbildungsuchenden über die Zahlung einer Vergütung,
3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einer oder einem Ausbildungsuchenden vereinbart oder von dieser oder diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und
4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder eine Person, die eine Ausbildung oder Arbeit sucht, sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.<sup>483</sup>

---

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „einer oder“ nach „verpflichtet,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der oder“ nach „Kenntnisse“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „der oder“ nach „hat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Der“ durch „Die oder der“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „den in § 421g Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag“ durch „2 000 Euro“ und „Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2“ durch „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Arbeitsuchender, der dem Vermittler einen Vermittlungsgutschein vorlegt, kann die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen.“

Artikel 2 Nr. 30 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Aktivierungs- und“ nach „des“ eingefügt und „§ 421g“ durch „§ 45 Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2b Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 1 „und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat“ am Ende eingefügt.

Artikel 2b Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 3 und“ nach „Absatz 6“ eingefügt.

Artikel 2b Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

#### 482 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „der oder“ nach „Kenntnisse“ eingefügt.

#### 483 ÄNDERUNGEN

**§ 298 Behandlung von Daten**

(1) Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur verarbeiten, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; § 67b Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

(2) Von betroffenen Personen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Betroffene Personen können nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit Abweichungen von den Sätzen 1, 3 und 4 gestatten; die Gestattung bedarf der Schriftform.<sup>484</sup>

---

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Unwirksam sind

1. Vereinbarungen mit einem Vermittler, soweit dieser nicht eine entsprechende Erlaubnis besitzt,
2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Ausbildungssuchenden oder Arbeitssuchenden über die Zahlung einer Vergütung, es sei denn, sie darf nach Zulassung durch eine Rechtsverordnung verlangt werden,
3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einem Arbeitnehmer vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und
4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Nr. 1 „zulässigen Höchstgrenzen“ durch „zulässige Höchstgrenze“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „einer oder“ nach „Vermittler und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „einer oder“ nach „mit“ und „dieser oder“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder ein Ausbildungssuchender oder Arbeitssuchender sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.“

01.01.2022.—Artikel 2b Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1a eingefügt.

**484** ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 8 § 1a des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 4“ durch „§ 4a“ ersetzt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 Satz 1 „erlaubten“ nach „ihrer“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Unterlagen dem Betroffenen zurückzugeben. Personenbezogene Daten sind zu löschen. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Vermittlers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Unterlagen und der personenbezogenen Daten schriftlich etwas anderes zulassen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie Arbeitnehmerinnen“ nach „Ausbildungssuchende“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die oder“ nach „soweit“ eingefügt.

### § 299 Informationspflicht bei grenzüberschreitender Vermittlung

Bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung hat der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden vor Abschluss des Arbeitsvertrages in schriftlicher Form und auf seine Kosten in der eigenen Sprache der oder des Arbeitsuchenden oder in einer Sprache, die die oder der Arbeitsuchende versteht, zu informieren über:

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers,
2. den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns und die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses,
3. den Arbeitsort oder, falls die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, einen Hinweis, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
4. die zu leistende Tätigkeit,
5. die vertragliche Arbeitszeit,
6. das vertragliche Arbeitsentgelt, einschließlich vorgesehener Abzüge,
7. die Dauer des vertraglichen Erholungsurlaubs,
8. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind und
10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 31 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.<sup>485</sup>

---

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vom“ durch „Von“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Der Betroffene kann“ durch „Betroffene können“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 1 „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch „verarbeitet“ und „oder der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat“ durch „betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; § 67b Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „verarbeiten oder nutzen“ durch „speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder in der Verarbeitung einschränken“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Personen“ nach „Betroffene“ eingefügt.

#### 485 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

#### AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 299 Meldung statistischer Daten

Die Berufsberater und Vermittler haben der Bundesanstalt die nicht personenbezogenen statistischen Daten über Ratsuchende, Beratungen, Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen, die für die Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung erforderlich sind, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu melden.“

#### QUELLE

01.01.2022.—Artikel 2b Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

§ 300<sup>486</sup>

### Dritter Titel Verordnungsermächtigung<sup>487</sup>

#### § 301 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für bestimmte Berufe oder Personengruppen Vergütungen vereinbart werden dürfen, die sich nach dem der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelt bemessen.<sup>488</sup>

---

01.07.2023.—Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172) hat in Nr. 10 „§ 23a“ durch „§ 31“ ersetzt.

01.01.2026.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) hat Nr. 10 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„10. die Möglichkeit, die Beratungsdienste der Sozialpartner und staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen; hierbei sind mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 31 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder im Fall von Staatsangehörigen aus Drittstaaten mindestens beispielhaft die Beratungsstellen nach § 45b Absatz 1 Satz und 2 des Aufenthaltsgesetzes zu nennen und die jeweils aktuellen Kontaktdaten der erwähnten Beratungsdienste anzugeben.“

#### 486 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 300 Pflichten

(1) Auf Verlangen des Landesarbeitsamtes hat der Vermittler

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels und einer hierzu nach § 301 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlich sind und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung im Einzelfall erforderlich ist, sind die vom Landesarbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume des Vermittlers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Vermittler hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

#### 487 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht“.

#### 488 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „Berufsberater und“ nach „durch“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10b des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 301 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erlaubniserteilung zu bestimmen. Es kann dabei insbesondere regeln

1. die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis, ihren Umfang und ihre Aufhebung, für die Eignung sowie das Verfahren,
2. die näheren Voraussetzungen für die Vereinbarung von Vergütungen, ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Erlaubnisgebühr,

*Vierter Titel*<sup>489</sup>

§ 302<sup>490</sup>

§ 303<sup>491</sup>

*Dritter Abschnitt*<sup>492</sup>

3. die Berufe oder Personengruppen, bei denen die Vereinbarung von Vergütungen mit den Arbeitnehmern wegen der bestehenden Besonderheiten der Vermittlung zulässig ist und
4. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkte bei der Meldung statistischer Daten durch Berufsberater und Vermittler.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Aufgaben nach dem ersten und zweiten Titel dieses Unterabschnitts sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 168 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „der Arbeitnehmerin oder“ nach „nach dem“ eingefügt.

**489 AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwerbung aus dem Ausland“.

**490 AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 302 Befugnis zur Anwerbung**

(1) Die Anwerbung

1. von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, im Ausland für eine Beschäftigung im Inland sowie
2. von Arbeitnehmern im Inland für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

darf nur die Bundesanstalt durchführen.

(2) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für die Einstellung von Arbeitnehmern im eigenen Unternehmen die Zustimmung zur Anwerbung erteilen. Die Zustimmung muß vor der Anwerbung eingeholt werden. Sie kann erteilt werden, wenn sich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der Interessen der deutschen Wirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder den Ausbildungsstellenmarkt ergeben.

(3) Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Arbeitnehmer, des Arbeitsmarktes oder Ausbildungsstellenmarktes erforderlich ist.“

**491 AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 303 Weisungsrecht**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt zur Durchführung der Anwerbung und Auslandsvermittlung sowie der dazu von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Anwerbung und Arbeitsvermittlung Weisungen erteilen.“

**492 AUFHEBUNG**

§ 304<sup>493</sup>

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung“.

**493** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 geändert.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 169 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 169 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitsämter und die Behörde der Zollverwaltung werden hierbei von den

1. nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. Krankenkassen,
3. Trägern der Rentenversicherung,
4. Finanzbehörden,
5. in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
6. Trägern der Unfallversicherung,
7. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
8. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
9. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt.“

## AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 304 Prüfung**

(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. Sozialleistungen nach diesem Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
2. ausländische Arbeitnehmer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Krankenkassen,
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Finanzbehörden,
6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
7. den Trägern der Unfallversicherung,
8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt. Die Aufgaben dieser Behörden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt.

§ 305<sup>494</sup>§ 306<sup>495</sup>

(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.“

**494** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 1 und 3 geändert, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeits- und die Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen. Ist ein Arbeitnehmer bei Dritten tätig, sind die Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden zur Prüfung nach § 304 Abs. 1 berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 170 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 bis 3 jeweils „Arbeitsämter und die“ vor „Behörden der“ gestrichen.

**AUFHEBUNG**

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 305 Betretens- und Prüfungsrecht**

(1) Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Ist ein Arbeitnehmer bei Dritten tätig, sind die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Prüfung nach § 304 Abs. 1 berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder sind ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.

(3) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.“

**495** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Satz 4 „Arbeits- und Hauptzollämtern“ durch „Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter oder der Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 171 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 4 „den Arbeitsämtern und“ nach „Duldung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 171 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Arbeitsämter oder“ nach „Kosten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 171 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitsämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

§ 307<sup>496</sup>

Artikel 1 Nr. 171 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt für Arbeit und die“ nach „Die“ gestrichen.

## AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 306 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in § 305 Abs. 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe von § 305 Abs. 1 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländische Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, ihren Paß, Paßersatz oder Ausweiserersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Behörden der Zollverwaltung auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in § 304 Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten der Zollverwaltung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

496 **ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 geändert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern“.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beamten der Hauptzollämter haben im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

## AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 172 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 307 Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung**

Die Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung erfolgen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Behörden der Zollverwaltung sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet

§ 308<sup>497</sup>

werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

**497** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

01.06.1998.—Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in der Fassung des Artikels 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ durch „Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787, ber. S. 3760) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung einander zu übermitteln. Im übrigen arbeiten die in § 304 genannten Behörden mit anderen Behörden sachdienlich und eng zusammen.“ Artikel 2 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat im Abs. 5 Satz 1 „Nr. 2, 8, 9“ durch „Nr. 3, 8, 9“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 173 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Arbeitsämter und die“ vor „Behörden der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 173 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 1a in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung regen die Zusammenarbeit der sie bei Prüfungen unterstützenden Behörden an. Die Arbeitsämter koordinieren einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 1 Nr. 173 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 „der Bundesagentur,“ nach „gegenüber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Bundesanstalt“ durch „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig.“

Artikel 1 Nr. 173 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „der Bundesanstalt“ durch „den Behörden der Zollverwaltung“ und „Nr. 3, 8, 9 und 12“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 308 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden**

(1) Die in § 304 genannten Behörden sind verpflichtet, einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich ist. Andere Behörden, die die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die für Prüfungen erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich sind, auch den Behörden nach Satz 2 übermitteln. Die in § 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden übermitteln einander die für die Verhütung und Verfolgung von

## **Achtes Kapitel Pflichten**

### **Erster Abschnitt Pflichten im Leistungsverfahren**

#### **Erster Unterabschnitt Meldepflichten**

##### **§ 309 Allgemeine Meldepflicht**

(1) Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die Meldung muss bei der in der

---

Straftaten nach § 306 Abs. 3 erforderlichen Informationen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 306 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeibehörden der Länder dürfen die Datenbestände der Bundesagentur über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Behörden, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch Anhaltspunkte für Verstöße gegen

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und des Siebten Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, oder
4. Steuergesetze,
5. das Ausländergesetz oder
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber der Bundesagentur, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes

ergeben. Nach § 306 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 406 und 407 zum Gegenstand haben, sind den Behörden der Zollverwaltung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(5) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) Die meldepflichtige Person hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die der meldepflichtigen Person und einer erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.<sup>498</sup>

### § 310 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie oder er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.<sup>499</sup>

---

#### 498 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 174 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“, „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 174 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 174 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.“

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Arbeitslose“ durch „Die meldepflichtige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.“

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „der Meldepflichtige“ durch „die meldepflichtige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dem Arbeitslosen und der“ durch „der meldepflichtigen Person und einer“ ersetzt.

#### 499 ÄNDERUNGEN

**Zweiter Unterabschnitt  
Anzeige-, Nachweis- und Bescheinigungspflichten<sup>500</sup>**

**§ 311 Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit und stationärer Behandlung**

(1) Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, ist verpflichtet,

1. eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer
  - a) unverzüglich der Agentur für Arbeit anzuzeigen, ärztlich feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen und
  - b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Agentur für Arbeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 1 angegeben, gilt Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer sind der Agentur für Arbeit durch eine neue ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Der Nachweis durch die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 3 entfällt, wenn die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung nach § 301 Absatz 1 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben.<sup>501</sup>

---

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 175 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „ein anderes Arbeitsamt“ durch „eine andere Agentur für Arbeit“ und „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „die Arbeitslose oder“ nach „Wird für“ und „sie oder“ nach „hat“ eingefügt.

**500** ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anzeige- und Bescheinigungspflichten“.

**501** ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 176 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und „ , Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 176 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 176 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 1 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 4 „der behandelnden Ärztin oder“ nach „Vermerk“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 4 Nr. 6b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und Artikel 2b des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 311 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit**

### § 312 Arbeitsbescheinigung

(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung), insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat;

es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. Für die Bescheinigung von Tatsachen, die für die Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag oder einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheblich sein können, gilt Satz 1 entsprechend. Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Macht der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1 hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Sozialversicherungsträger haben auf Verlangen der Bundesagentur, die übrigen Leistungsträger, Unternehmern und sonstigen Stellen auf Verlangen der betroffenen Person oder der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 26 erheblich sein können; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 2.<sup>502</sup>

---

Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.“

### 502 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 geändert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 177 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 177 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) haben in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „der Arbeitnehmerin oder“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „die Arbeitnehmerin oder“ nach „Geldleistungen, die“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Arbeitnehmerin oder“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der oder“ nach „Vollzugsanstalt“, „sie oder“ nach „denen“ und „Gefangene oder“ nach „als“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen oder Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.“

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 3 „und Geweben“ durch „oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuhändigen.“

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeitgeber“ durch „Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie für Leistungsträger Unternehmen und Stellen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, Krankentagegeld oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 4 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt der oder dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie oder er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangene oder Gefangener versicherungspflichtig war.“

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

### § 312a Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts

(1) Der Bescheinigungspflichtige nach § 312 Absatz 1 hat auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, deren Kenntnis für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines von der Verordnung erfassten Staates notwendig ist und zu deren Bescheinigung die Bundesagentur nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1) verpflichtet ist; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1. Der Arbeitgeber hat dabei den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Satz 2 gilt entsprechend für Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur gegenüber einem ausländischen Träger nach anderen Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts. Die Bescheinigungspflichtigen umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch in den Fällen des § 312 Absatz 3.<sup>503</sup>

### § 313 Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat auf Verlangen dieser Person oder auf Verlangen der Bundesagentur unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen (Nebeneinkommensbescheinigung), für die diese Person die Leistung beantragt hat oder bezieht; es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 unverzüglich nach Aufnahme der Bescheinigung oder der selbständigen Tätigkeit zu verlangen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld beziehen oder für die Kurzarbeitergeld beantragt worden ist, entsprechend.<sup>504</sup>

---

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „gilt Satz 1“ durch „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

#### 503 QUELLE

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 bis 3 jeweils „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitgeber“ durch „Bescheinigungspflichtige nach § 312 Absatz 1“ ersetzt und „;“ es gilt das Bescheinigungsverfahren nach § 313a Absatz 1“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Arbeitgeber hat dabei den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch „Satz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und 4“ am Ende gestrichen.

#### 504 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 178 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 178 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 „oder Winterausfallgeld beziehen oder die für eine solche Leistung“ durch „oder die für Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

**§ 313a Bescheinigungsverfahren**

(1) Die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 1, § 312a Absatz 1 und § 313 sind von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches zu übermitteln; die Bundesagentur hat der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten. Ist eine Bescheinigung nach § 313 für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend von Satz 1 erster Halbsatz das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist; hat der Bescheinigungspflichtige die Bescheinigung unmittelbar an die Bundesagentur übermittelt, hat er der Person, für die er die Bescheinigung erstellt hat, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten.

(2) Sozialversicherungsträger haben die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 elektronisch zu übermitteln; die Bundesagentur hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens bei Erlass des Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren. Die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstigen Stellen haben für Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 das Formular zu nutzen, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist. Das Formular ist unverzüglich demjenigen zu übermitteln, der die Ausstellung verlangt hat.<sup>505</sup>

---

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird.“

Artikel 2 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Er hat dabei den“ durch „Dabei ist der“ und „vorgesehenen“ durch „vorgesehene“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Bezieherin oder“ nach „ist“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, dieser Person unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.“

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 3 jeweils „oder Qualifizierungsgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

**505 QUELLE**

01.01.2014.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „§§ 312 und 313“ durch „§§ 312 oder 313“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Satz 1 „§ 23c Absatz 2a“ durch „§ 108 Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 313a Elektronische Bescheinigung**

**§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung**

(1) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind, sowie
2. die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Es ist auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei soll das Formular genutzt werden, das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Eigenverwaltung nach § 270 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung angeordnet worden ist.<sup>506</sup>

---

Die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 können von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 des Vierten Buches übermittelt werden, es sei denn, dass die Person, für die eine Bescheinigung nach den §§ 312 oder 313 auszustellen ist, der Übermittlung widerspricht. Die Person, für die die Bescheinigung auszustellen ist, ist von dem Bescheinigungspflichtigen in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. § 312 Absatz 1 Satz 3 und § 313 Absatz 1 Satz 3 finden keine Anwendung; die Bundesagentur hat der Person, für die eine elektronische Bescheinigung nach den §§ 312 oder 313 elektronisch übermittelt worden ist, unverzüglich einen Ausdruck der Daten zuzuleiten.“

**506 ERLÄUTERUNG**

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 179 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 179 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 179 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 40 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen.“

Artikel 2 Nr. 40 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dabei ist anzugeben, welcher Durchführungsweg und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist.“

Artikel 2 Nr. 40 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Er hat“ durch „Es ist“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dabei hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

### Dritter Unterabschnitt Auskunftspflichten

#### § 315 Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

(1) Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für diese Person Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über das Einkommen oder Vermögen dieser Person Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer eine Person beschäftigt, die

1. selbst oder deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand anstelle einer laufenden Geldleistung Kurzarbeitergeld bezieht oder für ihn Kurzarbeitergeld beantragt worden ist.

(5) Sind bei einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Partnerin oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat diese oder dieser der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Buches erforderlich ist. Haben die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Dritte beauftragt, für diese oder diesen das Guthaben zu führen oder Vermögensgegenstände zu verwahren, haben sie entsprechend Auskunft zu erteilen. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.<sup>507</sup>

---

Artikel 2 Nr. 40 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „die Insolvenzverwalterin oder“ nach „durch“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Insolvenzverwalterin oder“ nach „Pflichten“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen.“

#### 507 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Satz 1 geändert.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 3 § 49 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „, des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „, Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „, Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 180 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

### § 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 bis 171, 175, 320 Absatz 3, des § 327 Absatz 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.<sup>508</sup>

### § 317 Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld

Wer Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für wen diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.<sup>509</sup>

---

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 4 „oder Winterausfallgeld oder für ihn eine dieser Leistungen“ durch „oder für ihn Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „jemandem, der“ durch „einer Person, die“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ihn“ durch „diese Person“ und „dessen“ durch „das“ ersetzt sowie „dieser Person“ nach „Vermögen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer jemanden, der

1. eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder

2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.“

Artikel 2 Nr. 41 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, haben

1. dieser Ehegatte, Lebenspartner oder Partner,

2. Dritte, die für diesen Ehegatten, Lebenspartner oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

#### 508 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 181 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 183 bis 189, 208, 320 Abs. 2, § 327 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.“

#### 509 ÄNDERUNGEN

**§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 45 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, der Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Maßnahme nach § 45 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 183 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie die Formulare zu nutzen, die im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt sind, soweit die Bundesagentur nicht eine anderweitige Art der Datenübertragung vorschreibt.<sup>510</sup>

---

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat „ , Wintergeld oder Winterausfallgeld“ durch „oder Wintergeld“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 317 Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bei Feststellung von Leistungsansprüchen**

Ein Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für den diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

**510 ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 101 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 47a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 1 „Behinderter“ nach „Arbeitsleben“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 182 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Artikel 1 Nr. 182 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitgeber und Träger, bei denen eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt wurde oder wird, haben dem Arbeitsamt unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

Artikel 1 Nr. 182 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 182 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

**§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) In automatisierten Dateisystemen gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.<sup>511</sup>

1. dem Arbeitsamt oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden, und

2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich dem Arbeitsamt zu übermitteln.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in der Überschrift „der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“ durch „zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „§ 48“ durch „§ 46“ ersetzt.  
01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 46“ durch „§ 45“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 46“ durch „§ 45“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „§ 86“ durch „§ 183“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „der Teilnehmerin oder“ nach „Beurteilungen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „die einzelne Teilnehmerin oder“ nach „der für“ und „der Teilnehmerin oder“ nach „kalendermonatlich die Fehltag“ eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , der Teilhabe am Arbeitsleben“ nach „Weiterbildung“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen“ durch „die Formulare zu nutzen, die im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt sind, soweit die Bundesagentur nicht eine anderweitige Art der Datenübertragung vorschreibt“ ersetzt.

**511 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 183 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 319 Mitwirkungspflichten**

Wer jemanden, der eine laufende Geldleistung beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat dem Arbeitsamt auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dies gilt

## Vierter Unterabschnitt Sonstige Pflichten

### § 320 Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld und Wintergeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet ist.

(2) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Kosten werden nicht erstattet.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld geleistet wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die im Betrieb oder auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben diese Aufzeichnungen für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit zu führen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind vier Jahre aufzubewahren.

(4) (weggefallen)

(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.

(5) Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige bei Ausbruch des Arbeitskampfes muß Name und Anschrift des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muß außer Name und Anschrift des Betriebes das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten.<sup>512</sup>

---

entsprechend für jemanden, der Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder bezogen hat oder jemanden, für den Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beantragt worden ist, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt.“

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „Interessen des“ durch „Interessen der“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 1 „Dateien“ durch „Dateisystemen“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und genutzt“ nach „verarbeitet“ gestrichen.

#### 512 ERLÄUTERUNG

Abs. 2 ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 184 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld und beim Winterausfallgeld von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist, und die Lohnsteuerklasse III in allen Fällen zugrunde zu legen, in denen der Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld der Leistungsgruppe C zuzuordnen wäre.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „im Betrieb oder“ nach „über die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Winterausfallgeld“ durch „Saison-Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit monatlich während der Dauer des Leistungsbezugs Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechung oder Beendigung der Kurzarbeit zu erteilen.“

01.01.2012.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 3 „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte“ durch „Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ und „ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt“ durch „für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers gebildet“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 3 „die Arbeitnehmerin oder“ nach „der für“ eingefügt und „des Arbeitnehmers“ vor „gebildet“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 45 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt.“

Artikel 2 Nr. 45 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „hat er den“ durch „ist der“ und „vorgesehenen“ durch „vorgesehene“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit jeweils zum Quartalsende Leistungsbezugs Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechung oder Beendigung der Kurzarbeit für die jeweiligen Kalendermonate des Quartals zu erteilen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben die Auskünfte nach Satz 1 bis zum 15. des Monats zu erteilen, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die Saison-Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird.“

Artikel 2 Nr. 45 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „betroffenen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 45 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „ , Datum der Beendigung der Arbeits-einstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und“ durch „das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die“ ersetzt.

## Zweiter Abschnitt Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

### § 321 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,
- 3a. als Arbeitgeber Leistungen zur Förderung nach § 82 Absatz 6 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Träger der Maßnahme weiterleitet,
4. als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt,

ist der Bundesagentur zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.<sup>513</sup>

### Dritter Abschnitt

---

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Abrechnung ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen.“

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 1a eingefügt. Abs. 1a wird lauten:

„(1a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit mit dem Antrag nach § 323 Absatz 3 und auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Qualifizierungsgeld nachzuweisen. Er hat diese Leistung kostenlos zu errechnen und nach Bewilligung durch die Agentur für Arbeit auszuzahlen.“

### 513 ERLÄUTERUNG

Nr. 1 und 2, soweit sie sich auf das Insolvenzgeld beziehen, sowie Nr. 4 sind erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 2 „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch „bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 185 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 nicht erfüllt oder“.

Artikel 1 Nr. 185 lit. b desselben Gesetzes hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Nr. 3 „ Winterausfallgeld“ nach „Wintergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 4 „Insolvenzverwalterin oder“ nach „als“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Nr. 3a eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Nr. 3a „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 eingefügt. Nr. 5 wird lauten:

„5. als Arbeitgeber seine Pflichten nach § 320 Absatz 1a beim Qualifizierungsgeld nicht erfüllt,“.

## Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung<sup>514</sup>

### § 321a Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.<sup>515</sup>

### § 322 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht der Arbeitslosen zu bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesagentur auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.<sup>516</sup>

## Neuntes Kapitel Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

### Erster Abschnitt Antrag und Fristen

### § 323 Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. Arbeitslosengeld gilt mit der Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die oder die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende Leistungen nach § 102 sind vom Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Für den Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstattung ohne Stellungnahme des Betriebsrates beantragt werden kann. Mit einem Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sollen bis zum 15. des Monats beantragt werden, der dem Monat folgt, in dem

---

#### 514 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift des Abschnitts geändert.

#### 515 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 186 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

#### 516 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 187 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „des“ durch „der“ ersetzt.

die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.<sup>517</sup>

## § 324 Antrag vor Leistung

### 517 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 geändert.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „von 50 Prozent“ nach „Erstattung“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 188 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ nach „Winterausfallgeld“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Arbeitslosenhilfe gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind vom Arbeitgeber schriftlich unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Mit einem Antrag auf Wintergeld, Winterausfallgeld oder auf die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „die oder“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 48 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 48 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „der“ eingefügt und „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 159 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 2 Satz 3 „und Lehrgangskosten“ nach „Sozialversicherungsbeiträge“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 Satz 2 „persönlichen“ nach „mit der“ gestrichen.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt. Abs. 1 Satz 5 wird lauten: „Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für das Qualifizierungsgeld“.

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt. Abs. 3 wird lauten:

„(3) Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen. Der Arbeitgeber hat in Folgeanträgen darzulegen, wie viele der für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage der Betriebsvereinbarung, des Tarifvertrags oder der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers eine Maßnahme im Rahmen von § 82a abgeschlossen haben und ob diese noch im Betrieb beschäftigt sind. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeantrags seit dem letzten Nachweis des nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu belegenden Anteils der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als drei Jahre vergangen, ist kein erneuter Nachweis hierüber erforderlich.“

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Wurde die die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.<sup>518</sup>

### § 325 Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem die oder der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie eine Arbeitslosmeldung zurück.

(3) Kurzarbeitergeld, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind für

---

#### 518 ERLÄUTERUNG

Abs. 3 ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 189 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 189 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitslosenhilfe können auch nachträglich beantragt werden.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.“

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 2 Satz 2 „, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Lehrgangskosten“ nach „Sozialversicherungsbeiträge“ eingefügt.

den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Maßnahme zu beantragen.<sup>519</sup>

### § 326 Ausschlussfrist für Gesamtabrechnung

(1) Für Leistungen an Träger hat der Träger der Maßnahme der Agentur für Arbeit innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende

---

#### 519 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 4 geändert.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind innerhalb einer Ausschlussfrist zu beantragen, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 190 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „das zuständige Arbeitsamt“ durch „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 190 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Arbeitslosenhilfe werden“ durch „wird“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Anspruchszeitraums, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „nach Ende der Maßnahme“ nach „Monaten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die Leistungen beantragt werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „die oder“ nach „dem“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 3 „, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 3 „und Lehrgangskosten“ nach „Sozialversicherungsbeiträgen“ eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 2 Satz 2 „persönliche“ nach „eine“ gestrichen.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 6 eingefügt. Abs. 6 wird lauten:

„(6) Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.“

Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

(2) Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.<sup>520</sup>

## **Zweiter Abschnitt Zuständigkeit**

### **§ 327 Grundsatz**

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.<sup>521</sup>

---

### **520 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 191 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

### **521 ERLÄUTERUNG**

Abs. 1 und 3 sind, soweit sie sich auf das Insolvenzgeld beziehen, erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

### **ÄNDERUNGEN**

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 3 Satz 1

„ , die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung“ nach „Winterausfallgeld“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 192 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und des Insolvenzgeldes, ist das Arbeitsamt“ durch „ , des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

### Dritter Abschnitt Leistungsverfahren in Sonderfällen

#### § 328 Vorläufige Entscheidung

- (1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,

---

Artikel 1 Nr. 192 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Für die Berufsberatung, Arbeitsmarktberatung und Vermittlung kann die Bundesanstalt die Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen, wenn es zweckmäßig ist.

(6) Für Leistungen an Träger mit Ausnahme der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird. Für Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Landesarbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 jeweils „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Winterausfallgeldes,“ nach „Wintergeldes,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Wintergeld, Winterausfallgeld, die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung“ durch „ergänzende Leistungen nach § 175a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld,“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungs begründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungs begründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Artikel 2 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der oder“ nach „Antrag“ und „die Arbeitslose oder“ nach „Ablehnung für“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 51 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 51 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld“ durch „Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 3 Satz 1 „die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Lehrgangskosten“ nach „Sozialversicherungsbeiträge“ eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 1 Satz 1 „Insolvenzgeldes und“ durch „Insolvenzgeldes,“ ersetzt und „und des Qualifizierungsgeldes“ nach „Transfermaßnahmen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und für Qualifizierungsgeld“ nach „Transfermaßnahmen“ eingefügt.

2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der berechtigten Person für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar.<sup>522</sup>

### § 329 Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit kann das zu berücksichtigende Einkommen nach Anhörung der oder des Leistungsberechtigten schätzen, soweit Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist.<sup>523</sup>

### § 330 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

---

#### 522 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 2 geändert.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 193 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachtes Unterhaltsgeld ist, soweit es mit der abschließenden Entscheidung nicht zuerkannt wird, nur insoweit zu erstatten, als dem Arbeitnehmer für die gleiche Zeit ohne die Teilnahme an der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht zugestanden hätte.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „einer Arbeitnehmerin oder“ nach „Anspruchs“ und „die Arbeitnehmerin oder“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „des Berechtigten“ durch „der berechtigten Person“ ersetzt.

#### 523 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei der Anwendung des § 140 hat das Arbeitsamt als Steuer einen Betrag in Höhe eines einheitlichen Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teils der Entlassungsentschädigung anzusetzen, den die Bundesanstalt bestimmt.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 194 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „der oder“ nach „Anhörung“ eingefügt.

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Bemessungsentgelt auf Grund einer Absenkung nach § 200 Abs. 3 zu Ungunsten der Betroffenen oder des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.<sup>524</sup>

### § 331 Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung

---

#### 524 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder das Bemessungsentgelt auf Grund einer Anpassung nach § 201“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die die Erstattung einer Leistung betreffen, entfällt, wenn das Arbeitsamt die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen. Das Arbeitsamt kann die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet und jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Auf Antrag kann das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 3 Satz 2 „Anpassung nach § 201“ durch „Absenkung nach § 200 Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 195 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 195 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 2 „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ nach „sich“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 4 „oder der Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeldes“ gestrichen.

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 „für nichtig oder“ nach „des Verwaltungsaktes“ eingefügt und „nach dem Entstehen“ durch „ab dem Bestehen“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 54 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Betroffenen oder“ nach „Ungunsten“ eingefügt.

der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.<sup>525</sup>

### § 332 Übergang von Ansprüchen

(1) Die Agentur für Arbeit kann durch schriftliche Anzeige an die leistungspflichtigen Person bewirken, daß Ansprüche einer erstattungspflichtigen Person auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Leistungen des Berufsschadensausgleichs nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Mutterschaftsgeld oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezugs der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesagentur übergehen, es sei denn, die Bundesagentur hat insoweit aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die der rückzahlungspflichtigen Person für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat die rückzahlungspflichtige Person den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Agentur für Arbeit insoweit über, als die rückzahlungspflichtige Person dieses Teils der Bezüge zur Deckung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Die leistungspflichtige Person hat ihre Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an die Bundesagentur abzuführen.

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist, hat den Eingang eines Antrags auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe der Agentur für Arbeit mitzuteilen, von der die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Buch bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen die Antragstellerin oder an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an die Bundesagentur ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 nicht vorliegt.

---

#### 525 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 geändert.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 „einen Monat“ durch „zwei Monate“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 196 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 1 „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „desjenigen beruht, der“ durch „der Person beruht, die“ und „ihm“ jeweils durch „ihr“ ersetzt.

(4) Der Rechtsübergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.<sup>526</sup>

### § 333 Aufrechnung

(1) Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit ruhte, so kann die Agentur für Arbeit mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf

1. Rückzahlung von erstatteten Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld, von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102, die vorläufig erbracht wurden, und
2. Winterbeschäftigungs-Umlage

---

### 526 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 197 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ jeweils durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „des Arbeitsamts“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 1 „von dem“ durch „von der“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Leistungspflichtigen“ durch „die leistungspflichtige Person“ und „eines Erstattungspflichtigen“ durch „einer erstattungspflichtigen Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Rückzahlungspflichtigen“ durch „der rückzahlungspflichtigen Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Rückzahlungspflichtige“ jeweils durch „die rückzahlungspflichtige Person“, „seines“ durch „ihres“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Leistungspflichtige hat seine“ durch „Die leistungspflichtige Person hat ihre“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige“ durch „Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist,“ ersetzt und „die Antragstellerin oder“ nach „von der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „die Antragstellerin oder“ nach „dürfen an“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,“.

01.01.2025.—Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„2. Leistungen des Berufsschadensausgleichs nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und Leistungen des Erwerbsschadensausgleichs nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.<sup>527</sup>

### § 334 Pfändung von Leistungen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt die Agentur für Arbeit, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.<sup>528</sup>

### § 335 Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder für einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5

---

#### 527 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 1 „oder von Winterausfallgeld“ nach „Entgeltersatzleistung“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 198 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 198 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt und „ , auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beiträgerstattungen nach § 214a“ nach „Winterbau-Umlage“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 198 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „oder einer Säumniszeit“ nach „Sperrzeit“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbau-Umlage, auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beiträgerstattungen nach § 214a gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 jeweils „ , Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „Hat ein Bezieher einer Entgeltersatzleistung die Leistung zu Unrecht erhalten“ durch „Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbeschäftigungs-Umlage, auf Rückzahlung von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102, die vorläufig erbracht wurden, gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat in Abs. 3 Nr. 1 „und Lehrgangskosten“ nach „Sozialversicherungsbeiträgen“ eingefügt.

#### 528 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 199 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat „das“ durch „die“ ersetzt.

Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; die Bezieherin oder der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der die Bezieherin oder der Bezieher nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragsersatzanspruch nach Satz 2. Die Bundesagentur, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a des Fünften Buches) und das Bundesamt für Soziale Sicherung in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesagentur Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.

(2) Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Absatz 1 des Fünften Buches beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesagentur vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu ersetzen, wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen, in denen der oder dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde (§ 145 Absatz 3). Zu ersetzen sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsanteile der versicherten Rentnerin oder des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn die versicherte Person nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Die versicherte Person ist abgesehen von Satz 3 Nr. 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 157 Absatz 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuss nach § 257 des Fünften Buches.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 157 Absatz 3 eine andere Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Krankenkassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

(5) Für die Beiträge der Bundesagentur zur sozialen Pflegeversicherung für Versicherungspflichtige nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.<sup>529</sup>

---

## 529 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt und Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 geändert.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

§ 336<sup>530</sup>

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 55 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 2 „Maßnahme zur Rehabilitation“ durch „Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 200 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 2 „die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war“ durch „diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Bundesagentur und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 des Fünften Buches) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „für eine Bezieherin oder“ nach „von der Bundesagentur“ und „die Bezieherin oder“ nach „hat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die Bezieherin oder“ nach „Beiträge;“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „die Bezieherin oder“ nach „bei der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der oder“ nach „denen“ und „der oder“ nach „Ansprüchen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 „der versicherten Rentnerin oder“ nach „Beitragsanteile“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 „der Versicherte“ durch „die versicherte Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Der Versicherte“ durch „Die versicherte Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 143 Abs. 3“ durch „§ 157 Absatz 3“ ersetzt und „der Arbeitnehmerin oder“ vor „des Arbeitnehmers“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 143 Abs. 3“ durch „§ 157 Absatz 3“ ersetzt und „die Leistungsempfängerin oder“ nach „dem“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 125 Abs. 3) sowie im Falle des Übergangs von Ansprüchen der oder des Arbeitslosen auf den Bund (§ 203)“ durch „(§ 145 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 30 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 4 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz“ durch „Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz“, in Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 3 Nr. 2 jeweils „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nummer 2“, in Abs. 2 Satz 1 „§ 251 Abs. 1“ durch „§ 251 Absatz 1“ sowie in Abs. 5 „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Zuschuß“ durch „Zuschuss“ ersetzt.

**530** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

### § 336a Wirkung von Widerspruch und Klage

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen, die Arbeitgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,
2. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
3. bei Aufforderungen nach § 309, sich bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden.

Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).<sup>531</sup>

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 201 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt“.

Artikel 1 Nr. 201 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ nach „§ 28p“ gestrichen und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 201 lit. c desselben Gesetzes hat in den Sätzen 3 bis 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 336 Leistungsrechtliche Bindung

Stellt die Einzugsstelle (§ 28i Viertes Buch) oder der Träger der Rentenversicherung, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag prüft (§ 28p Viertes Buch), die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, so hat die Bundesagentur auf Antrag des Versicherungspflichtigen zu erklären, ob sie der getroffenen Feststellung zustimmt. Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Einzugsstelle oder bei dem die Versicherungspflicht feststellenden Träger der Rentenversicherung zu stellen. Für den Versicherungspflichtigen gilt gegenüber der Bundesagentur § 60 des Ersten Buches entsprechend. Stimmt die Bundesagentur der Feststellung zu, ist sie hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, längstens jedoch für fünf Jahre, leistungsrechtlich an ihre Zustimmung gebunden. Nach Ablauf der Frist kann die Erklärung der Bundesagentur für jeweils weitere fünf Jahre beantragt werden.“

01.10.2005.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.04.2022.—Artikel 2b Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 336 Leistungsrechtliche Bindung

Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.“

### 531 QUELLE

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 4 in Satz 1 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. in Angelegenheiten der privaten Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einschließlich der Aufhebung der Erlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung nach § 295,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 202 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 Nr. 1 „den §§ 147a, 147b, 148“ durch „§ 147a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 202 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 4 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“, „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 202 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

## Vierter Abschnitt Auszahlung von Geldleistungen

### § 337 Auszahlung im Regelfall

(1) (weggefallen)

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit der oder dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.<sup>532</sup>

## Fünfter Abschnitt

---

„5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Entscheidungen, die Arbeiterurlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 aufheben oder ändern,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 58 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Nr. 1 in Satz 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. bei Entscheidungen auf Erstattung von Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber nach § 147a,“.

Artikel 2 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

### 532 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlaßten Kosten auszuführen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, daß ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

Artikel 2 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der oder“ nach „soweit“ eingefügt.

09.04.2013.—Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 1 Satz 1 „inländische“ nach „angegebene“ gestrichen und „ , für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastenschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt“ am Ende eingefügt.

01.12.2021.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Geldleistungen werden auf das von der leistungsberechtigten Person angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastenschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuführen. Satz 2 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

## Berechnungsgrundsätze

### § 338 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

(1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) (weggefallen)

(4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.<sup>533</sup>

### § 339 Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.<sup>534</sup>

## Zehntes Kapitel Finanzierung

### Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz

### § 340 Aufbringung der Mittel

---

#### 533 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 geändert.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Rundung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe maßgebenden Bemessungsentgelts ist der Zehnerwert um 1 zu erhöhen, wenn der Einerwert eine der Zahlen 5 bis 9 ist.“

#### 534 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 3 Nr. 1 „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 3 Nr. 1 „des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld und“ nach „Dauer“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Satz 3 geändert. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung

1. der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,

2. der Vorschriften über die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Vorschriften über die Anspruchsdauer und des Erlöschens des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach dem Siebten Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels dieses Buches.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 60 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „Zweiten Unterabschnitt des Achten Abschnitts“ durch „Ersten Abschnitt“ ersetzt.

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Ausgaben der Bundesagentur werden durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert.<sup>535</sup>

## **Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren**

### **Erster Unterabschnitt Beiträge**

#### **§ 341 Beitragssatz und Beitragsbemessung**

(1) Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Der Beitragssatz beträgt 2,6 Prozent.

(3) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Beiträge ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Beitragsbemessungsgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Beitragsbemessungsgrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.<sup>536</sup>

#### **§ 342 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Personen, die beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, bei Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind, jedoch mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße.

#### **§ 343<sup>537</sup>**

---

#### **535 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 203 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

#### **536 ÄNDERUNGEN**

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 4 „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3286) hat in Abs. 2 „6,5 Prozent“ durch „4,2 Prozent“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in Abs. 2 „4,2 Prozent“ durch „3,3 Prozent“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat in Abs. 2 „3,3 Prozent“ durch „3,0 Prozent“ ersetzt.

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 2 „3,0 Prozent“ durch „2,8 Prozent“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 2 „2,8 Prozent“ durch „3,0 Prozent“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 „3,0 Prozent“ durch „2,6 Prozent“ ersetzt.

#### **537 AUFHEBUNG**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

### § 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis einen Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

(3) Für Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätte beschäftigt sind, ist als beitragspflichtige Einnahme das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.<sup>538</sup>

---

#### 538 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 1 geändert.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 57 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „Personen, die als Behinderte“ durch „behinderte Menschen, die“ und „Werkstätte für Behinderte“ durch „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2006.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 4 Satz 2 „25 vom Hundert“ durch „30 vom Hundert“ ersetzt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 9 lit. c des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.“

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 3a des Gesetzes vom 19. Dezember 207 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt nach dem Siebten Buch der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtige Einnahme erhöht sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse die beitragspflichtige Einnahme. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.“

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

[Formel: BGBl. I 2002 S. 4622]

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 Sechstes Buch) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dies gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.“

03.05.2011.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr“ durch „einen Freiwilligendienst“ und „oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ nach „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ eingefügt.

### § 345 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen,

1. die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße,
2. die als Wehrdienstleistende oder als Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2), ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
3. die als Gefangene versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße,
4. die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden, ein Entgelt in Höhe der gewährten Geld- und Sachbezüge,
5. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld oder Übergangsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,
- 5a. die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird Krankengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch gezahlt, gilt Nummer 5,
- 5b. die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens,
6. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankentagegeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 Prozent der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches). Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen,
- 6a. die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von öffentlich-rechtlichen Trägern von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer

---

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder der Bundesfreiwilligendienst“ nach „Jugendfreiwilligendienst“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Bei“ eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 4 „der Gleitzone“ durch „des Übergangsbereichs“ ersetzt und „Satz 1 bis 5 und 8“ nach „Absatz 10“ gestrichen.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat in Abs. 3 „Für behinderte Menschen“ durch „Für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 4 „§ 163 Absatz 10 des Sechsten“ durch „§ 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten“ ersetzt.

- im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,
- 6b. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts,
  7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes,
  8. die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.<sup>539</sup>

### § 345a Pauschalierung der Beiträge

Für die Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) wird für jedes Kalenderjahr ein Gesamtbeitrag festgesetzt. Der Gesamtbeitrag beträgt

---

#### 539 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 1 „für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 6 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Nr. 6 Satz 1 „Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch „für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches)“ ersetzt.

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 204 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 2 „und 3 und Abs. 4“ nach „Nr. 2“ gestrichen und „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat in Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 8 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 62 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 5 und 6 jeweils „Bezieherinnen oder“ nach „als“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Nr. 5a eingefügt. Artikel 1c Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Nr. 5b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6b eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Nr. 6a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Nr. 8 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegepersonen“ und „10 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Nr. 5 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

Artikel 8a Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) hat in Nr. 5b „oder Absatz 1a“ nach „nach § 45 Absatz 1“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Nr. 8 „; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt“ am Ende gestrichen.

Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Nr. 5 „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ nach „Entschädigung“ eingefügt.

1. für das Jahr 2003 5 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 18 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 36 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 19 Millionen Euro und
5. für das Jahr 2007 26 Millionen Euro.

Der jährliche Gesamtbeitrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bezugsgröße der Sozialversicherung,
2. die Zahl der Zugänge an Arbeitslosengeldbezieherinnen und Arbeitslosengeldbezieher aus dem Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
3. die durchschnittlich durch Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erworbene Anspruchsdauer

des vergangenen Kalenderjahres zu den entsprechenden Werten des vorvergangenen Kalenderjahres stehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Gesamtbeitrag eines Kalenderjahres bis zum 1. Juli desselben Jahres im Bundesanzeiger bekannt.<sup>540</sup>

### § 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

---

#### 540 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2006.—Artikel 3 Nr. 5a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 5 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 18 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 36 Millionen Euro.

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des versicherten Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt neu festzusetzen; ist eine Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 2005 nicht erfolgt, gilt für das Jahr 2006 der für das Jahr 2005 bestimmte Betrag als Abschlag.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) und Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 60 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 110 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 170 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 230 Millionen Euro,
5. für das Jahr 2007 290 Millionen Euro.

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neufestsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte Betrag als Abschlag.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird ab dem Jahr 2007 pauschal auf 290 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils am 15. Januar des Folgejahres zu zahlen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „Bezieherinnen oder“ nach „als“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 Nr. 2 „Arbeitslosengeldbezieherinnen und“ nach „an“ eingefügt.

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. (weggefallen)
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße,
3. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.<sup>541</sup>

## Zweiter Unterabschnitt Verfahren

### § 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind auch die Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung.

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Absatz 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den versicherungspflichtig Beschäftigten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf die nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird,
2. im Übrigen von den Arbeitgebern.

(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungserbringer nach § 60 des Neunten Buches oder in einer Blindenwerkstätte im Sinne des § 226 des Neunten Buches beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

(3) Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den

---

#### 541 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 205 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in der Überschrift „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt und „von 25 Prozent“ nach „Höhe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Nr. 1 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,“.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Satz 3 aufgehoben.

Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend. Die Sätze 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2021 nicht anzuwenden.<sup>542</sup>

---

**542** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geändert.

01.04.1999.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 59 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Personen, die als Behinderte in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung“ am Ende eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3d lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3d lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.08.2003.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 400 Euro nicht übersteigt,
2. behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
3. Beschäftigte, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

14.09.2007.—Artikel 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte“ durch „Blindenwerkstätte im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 „65. Lebensjahres“ durch „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 207 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1b eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 64 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „Heimarbeiterinnen und“ nach „von“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 „, bei einem anderen Leistungserbringer nach § 60 des Neunten Buches“ vor „oder“ eingefügt und „§ 143“ durch „§ 226“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) hat Abs. 1b aufgehoben. Abs. 1b lautete:

### § 347 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, vom Träger der Einrichtung,
2. für Wehrdienstleistende oder für Zivildienstleistende nach der Hälfte des Beitragssatzes vom Bund,
3. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land,
4. für nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften während der Zeit der außerschulischen Ausbildung für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft von der geistlichen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft,
5. für Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von diesen und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im übrigen von den Leistungsträgern; die Leistungsträger tragen die Beiträge auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:
  - a) Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld,
  - b) Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch oder
  - c) eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,
- 5a. für Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, vom Leistungsträger,
6. für Personen, die Krankentagegeld beziehen, von privaten Krankenversicherungsunternehmen,
- 6a. für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, von der Stelle, die die Leistung erbringt; wird die Leistung von mehreren Stellen erbracht, sind die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen,
- 6b. für Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Bezieherinnen oder Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen
  - a) von der Pflegekasse, wenn die oder der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,
  - b) vom privaten Versicherungsunternehmen, wenn die oder der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist,
  - c) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn die oder der Pflegebedürftige

---

„(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 trägt für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, der Arbeitgeber die Beiträge allein.“

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat in Abs. 2 „allein für behinderte Menschen“ durch „allein für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.“

- Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat und in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist;  
 die Beiträge werden von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, allein getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,
7. für Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
  8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
  9. (weggefallen)
  10. für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Absatz 2b) und eine
    - a) in der sozialen Pflegeversicherung versicherte pflegebedürftige Person pflegen, von der Pflegekasse,
    - b) in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherte pflegebedürftige Person pflegen, von dem privaten Versicherungsunternehmen,
    - c) pflegebedürftige Person pflegen, die wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.<sup>543</sup>

---

**543** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1 und 4 Buchstabe c geändert.

01.04.1999.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Nr. 4 Buchstabe c „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 1 „für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Nr. 5 Buchstabe c „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 bis 9 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3e des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Nr. 5 Buchstabe c „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Nr. 9 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund,“.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Nr. 10 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 65 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 5 „den Beziehern der Leistung“ durch „diesen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 „Bezieherinnen oder“ nach „als“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „(§ 26 Abs. 2b) und einen“ durch „(§ 26 Absatz 2b) und eine“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Buchstabe a und b jeweils „versicherten Pflegebedürftigen“ durch „versicherte pflegebedürftige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Buchstabe c „Pflegebedürftigen pflegen, der“ durch „pflegebedürftige Person pflegen, die“ ersetzt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1c Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Nr. 5 Buchstabe c „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Nr. 6b eingefügt.

### § 348 Beitragszahlung für Beschäftigte

(1) Die Beiträge sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, von der- oder demjenigen zu zahlen, die oder der sie zu tragen hat.

(2) Für die Zahlung der Beiträge aus Arbeitsentgelt bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten die Vorschriften des Vierten Buches über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.<sup>544</sup>

### § 349 Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

(1) Für die Zahlung der Beiträge für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen soll, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, gelten die Vorschriften über die Beitragszahlung aus Arbeitsentgelt entsprechend.

(2) Die Beiträge für Wehrdienstleistende, für Zivildienstleistende und für Gefangene sind an die Bundesagentur zu zahlen.

(3) Die Beiträge für Personen, die Sozialleistungen beziehen, sind von den Leistungsträgern an die Bundesagentur zu zahlen. Die Bundesagentur und die Leistungsträger regeln das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge durch Vereinbarung.

(4) Die Beiträge für Personen, die Krankentagegeld beziehen, sind von den privaten Krankenversicherungsunternehmen an die Bundesagentur zu zahlen. Die Beiträge können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesagentur Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsabrechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden. Der Bundesagentur sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn Prozent der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Satz 2 gezahlt werden.

(4a) Die Beiträge für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Die Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld sind von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Das Nähere über das Verfahren der Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge können der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Bundesagentur durch Vereinbarung regeln.

(4b) Die Beiträge für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

---

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Nr. 6a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Geweben“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Nr. 10 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegepersonen“ ersetzt.

01.10.2022.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6b jeweils „450 Euro“ durch „die Geringfügigkeitsgrenze“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Nr. 5 Buchstabe a „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Nr. 5 Buchstabe a „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

#### 544 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 66 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „der oder“ nach „von“ und „die oder“ nach „zahlen,“ eingefügt.

beziehen, sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Absatz 4a Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Zahlung der Beiträge nach den Absätzen 3 bis 4b sowie für die Zahlung der Beiträge für Gefangene gelten die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu zahlen sind, entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nicht entgegenstehen; die Bundesagentur ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.<sup>545</sup>

### **§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag**

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. § 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.<sup>546</sup>

---

#### **545 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 geändert.  
01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „für Behinderte an einer Maßnahme teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 „, für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ nach „Zivildienstleistende“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 206 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat in Abs. 2 „, für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ nach „Zivildienstleistende“ gestrichen.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Abs. 4a eingefügt.  
Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bezieher von Sozialleistungen“ durch „Personen, die Sozialleistungen beziehen,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 67 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bezieher von Krankentagegeld“ durch „Personen, die Krankentagegeld beziehen,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 67 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Zahl der“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Abs. 4b eingefügt.  
Artikel 1c Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „bis 4a“ durch „bis 4b“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Abs. 4a Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder das Pflegeunterstützungsgeld“ nach „Pflegezeit“ eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 4b Satz 1 „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 4a Satz 1 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegerpersonen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Pflegezeit“ durch „Pflegetätigkeit geleistet“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 30 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 4a Satz 3 „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Zahlung der Beiträge nach Absatz 4a erfolgt in Form eines Gesamtbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Pflegetätigkeit geleistet oder das Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen wurde (Beitragsjahr). Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches ist der Gesamtbeitrags spätestens im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt.“

#### **546 QUELLE**

### § 350 Meldungen der Sozialversicherungsträger

(1) Die Einzugsstellen (§ 28i Viertes Buch) haben monatlich der Bundesagentur die Zahl der nach diesem Buch versicherungspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesagentur kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesagentur auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur erforderlich ist.<sup>547</sup>

### § 351 Beitragserstattung

(1) Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge gilt abweichend von § 26 Abs. 2 des Vierten Buches, daß sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches gilt nicht.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesagentur dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.<sup>548</sup>

### Dritter Unterabschnitt

#### Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften<sup>549</sup>

---

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 207 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in der Überschrift „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

#### 547 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 208 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

#### 548 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 209 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 209 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Landesarbeitsämter“ durch „Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 209 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 59a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Agentur für Arbeit“ durch „Regionaldirektion“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Regionaldirektion, wenn die Beitragszahlung wegen des Bezuges von Sozialleistungen oder Krankentagegeld erfolgte,“.

#### 549 ÄNDERUNGEN

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 210 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

### § 352 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesagentur sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung zu bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragsatz erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Pauschalberechnung sowie die Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorzuschreiben; es kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Regelungen zur Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld ergeben,
2. das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind, zu regeln.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder vorzuschreiben und die Zahlungsweise zu regeln.<sup>550</sup>

### § 352a Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Kündigung, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei einem Versicherungsverhältnis auf Antrag (§ 28a) zu bestimmen.<sup>551</sup>

### § 353 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Meldungen der Sozialversicherungsträger Verwaltungsvorschriften erlassen.<sup>552</sup>

## Dritter Abschnitt Umlagen

---

#### 550 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und der Regelungen zur Anwartschaftszeit“ nach „Bemessungsgrundlage“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 211 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 211 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

#### 551 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat „zur Kündigung,“ nach „Antragsverfahren,“ eingefügt und „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungsverhältnis auf Antrag (§ 28a)“ ersetzt.

#### 552 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

## Erster Unterabschnitt Winterbau-Umlage<sup>553</sup>

### § 354 Grundsatz

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen nach § 102 werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch Verordnung nach § 109 Absatz 2 bestimmten Wirtschaftszweigen durch Umlage aufgebracht. Die Umlage wird unter Berücksichtigung von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien der Wirtschaftszweige von Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht und getrennt nach Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen abgerechnet.<sup>554</sup>

### § 355 Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und in weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 102 erhalten können, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten können pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt werden.<sup>555</sup>

---

#### 553 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Überschrift des Unterabschnitts geändert.

#### 554 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift geändert.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat „120. Ausfallstunde“ durch „100. Ausfallstunde“ ersetzt und „von 50 Prozent“ nach „Erstattung“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 100. Ausfallstunde und die Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ und „§ 182 Abs. 3“ durch „§ 109 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „sowie Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmern“ eingefügt.

01.10.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) hat in Satz 1 „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

#### 555 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift geändert.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „werden“ durch „können“ ersetzt und „werden“ am Ende eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 70 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „beschäftigten“ eingefügt und „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

### § 356 Umlageabführung

(1) Die Arbeitgeber führen die Umlagebeträge über die gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse ab. Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht wird; in diesen Fällen gelten § 28e Abs. 1 Satz 1 und § 28g des Vierten Buches entsprechend. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über die gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge unmittelbar an die Bundesagentur ab. Sie haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.<sup>556</sup>

### § 357 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der pauschalierten Verwaltungskosten, die von der Umlage in einzelnen Wirtschaftszweigen aufzubringen sind,
2. den jeweiligen Prozentsatz zur Berechnung der Umlage, eine gemeinsame Tragung der Umlage durch Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und, bei gemeinsamer Tragung, die jeweiligen Anteile,
3. zur Berechnung der Umlage die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,
4. die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen,
5. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen und
6. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlage

festzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche ergänzenden Leistungen nach § 102 in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von eventuell bestehenden Fehlbeträgen oder Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 Satz 1 zu decken.<sup>557</sup>

---

#### 556 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 213 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse abführen. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen, haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 71 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie Arbeitnehmerinnen“ nach „Arbeitgebern“ eingefügt.

#### 557 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

## Zweiter Unterabschnitt Umlage für das Insolvenzgeld

### § 358 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden

---

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlage, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, sowie das Nähere über ihre Abführung und ihre Einziehung. Der Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf für die Aufwendungen für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Wintergeldes zusammenhängen, zu decken.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 214 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 214 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Prozentsatz zur Berechnung der Umlagen,
2. die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes zur Berechnung der Umlagen,
3. die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen,
4. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeiträge in längeren Abrechnungsintervallen und
5. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlagen.

Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 zu decken.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 72 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder Arbeitnehmer“ durch „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 72 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber.

Die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber werden pauschaliert.<sup>558</sup>

### § 359 Einzug und Weiterleitung der Umlage

(1) Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

---

#### 558 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 215 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 215 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom sowie für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen die für diese Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 358 Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger erstatten der Bundesagentur die Aufwendungen für das Insolvenzgeld jeweils bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres. Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind

1. die Berufsgenossenschaften,
2. die Eisenbahn-Unfallkasse,
3. die Unfallkasse Post und Telekom
4. die Unfallkasse des Bundes für die nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen und
5. die nach den §§ 128 und 129 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger für Unternehmen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden.

(2) Zu den Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Agentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
2. die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen.

Die sonstigen Kosten werden pauschaliert.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 2 Satz 3 „oder Transferkurzarbeitergeld“ durch „, Transferkurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld“ ersetzt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur weiter.<sup>559</sup>

### § 360 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 0,15 Prozent.<sup>560</sup>

---

#### 559 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 geändert. 31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft, der Eisenbahn-Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom sowie der für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger entspricht dem Verhältnis seiner Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1).“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 359 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld bringen die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) durch eine Umlage der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.

(2) Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft und der in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Unfallversicherungsträger entspricht dem Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1). Hierbei werden die Entgeltsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, nicht berücksichtigt.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen anteilig die Aufwendungen für das Insolvenzgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Hierbei werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind. Die Vertreterversammlungen können durch übereinstimmenden Beschluß einen anderen angemessenen Maßstab für die Ermittlung der Anteile bestimmen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 74 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

#### 560 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift, Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geändert.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger hinsichtlich der nach diesen Vorschriften übernommenen Unternehmen.“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 360 Anteile der Unternehmer

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom legen den jeweils von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten auf die Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Gleiche gilt für die in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Unfallversicherungsträger hinsichtlich der Unternehmen, für die sie nach diesen Vorschriften erstattungspflichtig sind. Der auf den einzelnen Unternehmer umzulegende Anteil entspricht dem Verhältnis der Entgeltsumme bei diesem Unternehmer zur Gesamtentgeltsumme aller

### § 361 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 abweichenden Umlagesatz erhoben wird; dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt,
2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzusetzen.<sup>561</sup>

---

Unternehmer. Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist oder deren Zahlungsfähigkeit gesetzlich gesichert ist, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
2. die durch die Umlage auf die Unternehmer entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen mit umgelegt werden,
3. von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragsschuldner um. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 360 Umlagesatz

Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage zusammen mit den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzereignisse ausreicht, um die voraussichtlichen Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Fehlbestände und Überschüsse sind bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat „0,15 Prozent“ durch „0,12 Prozent“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat „0,12 Prozent“ durch „0,15 Prozent“ ersetzt.

### 561 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 216 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 bis 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 361 Verfahren

(1) Die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesagentur für das Insolvenzgeld in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal. Zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und des Bundesverbandes

#### Vierter Abschnitt

der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesagentur.

(2) Für die Verwaltungskosten entrichten die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) zu den genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesagentur für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(3) Zur Berechnung der Abschlagszahlungen übermittelt die Bundesagentur dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die erforderlichen Angaben.

(4) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres übermitteln die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) und die Bundesagentur dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln erforderlich sind. Die Verbände ermitteln die Anteile der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) und teilen sie diesen und der Bundesagentur mit. Die Verbände und die Bundesagentur können ein anderes Verfahren vereinbaren.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 75 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 Nr. 2 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Satz 1 Nr. 2 „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Umlagesatz nach § 360 für jedes Kalenderjahr festzusetzen,“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Es kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Rechtsverordnungen, die aufgrund von Satz 2 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

08.09.2015.—Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Nr. 1 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

#### 562 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 217 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 362 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt die Höhe der Pauschale für die sonstigen Kosten nach Anhörung der Bundesagentur und der Verbände der Unfallversicherungsträger durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

#### AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 76 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 362 Übergangsregelung

Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für das Jahr 2008 gelten die §§ 358 bis 362 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. Die Höhe der Verwaltungskostenabschläge im Jahr 2008 wird jeweils nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger festgesetzt.“

## Beteiligung des Bundes

### § 363 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Ausgaben für die Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesagentur übertragen hat. Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden nicht erstattet.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesagentur durch Gesetz übertragen hat. Hierfür werden der Bundesagentur die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.<sup>563</sup>

### § 364 Liquiditätshilfen

(1) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.

(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.<sup>564</sup>

---

#### 563 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bund trägt die Ausgaben der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr entsprechen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 218 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und die Ausgaben für die weiteren“ durch „die Ausgaben für die“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Abs. 1 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2007 6,468 Milliarden Euro, für das Jahr 2008 7,583 Milliarden Euro und für das Jahr 2009 7,777 Milliarden Euro.“

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „2010“ durch „2013“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Arbeitsförderung. Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2012 7,238 Milliarden Euro. Für die Kalenderjahre ab 2013 verändert sich der Beitrag des Bundes jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Die Beteiligung ist jährlich fällig am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Dezember. Abweichend von Satz 4 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Beteiligung vorziehen, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 erforderlich ist.“

#### 564 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 219 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 365 Stundung von Darlehen

Kann die Bundesagentur als Liquiditätsdarlehen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.<sup>565</sup>

## Fünfter Abschnitt Rücklage und Versorgungsfonds<sup>566</sup>

### § 366 Bildung und Anlage der Rücklage

(1) Die Bundesagentur hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden.

(2) Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, sind die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben jeweils einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

(3) Die Rücklage ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen so anzulegen, daß bis zur vollen Höhe der Rücklage die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bundesagentur gewährleistet ist. Die Bundesagentur kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Verwaltungsvorschriften über die Anlage der Rücklage erlassen.<sup>567</sup>

### § 366a Versorgungsfonds

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
2. Beamtinnen und Beamte und
3. Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird,

---

„(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird.“

#### 565 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 220 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 365 Bundeszuschuß

Können Darlehen des Bundes zum Schluß des Haushaltsjahres aus den Einnahmen und der Rücklage der Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, wird aus den die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuß.“

#### QUELLE

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 566 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rücklage“.

#### 567 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 221 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

31.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

wird ein Sondervermögen der Bundesagentur unter dem Namen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ errichtet. Dies gilt nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ wird finanziert aus

1. regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen der Bundesagentur,
2. den sich nach § 14a Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträgen und
3. den Erträgen des Versorgungsfonds.

(3) Die ergänzenden Zuweisungen werden dem Versorgungsfonds aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 Absatz 1 zugeführt. Sie können sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 vorgenommen werden. Über Zeitpunkt und Höhe der ergänzenden Zuweisungen entscheidet die Bundesagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Die regelmäßigen Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 dienen dazu, die Versorgungsansparungen des in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreises der Bundesagentur abzudecken. Die Höhe der monatlich für jede Person abzuführenden Zuweisung bestimmt sich nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen und ist regelmäßig zu überprüfen. Die Höhe und das Verfahren der Zuweisungen sowie das Verfahren der Überprüfung legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung der Liquidität des Sondervermögens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest. Unter Berücksichtigung der Abflüsse ist die Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens jederzeit sicherzustellen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Befugnis nach Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 387 Abs. 3 bis 6 beurlaubt sind oder denen die Zeit ihrer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind regelmäßige Zuweisungen auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten.

(5) Der Versorgungsfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesagentur. Die Bundesagentur hat den Versorgungsfonds getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sie hat einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf. Für jedes Rechnungsjahr ist auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes eine Jahresrechnung aufzustellen, in der der Bestand des Versorgungsfonds, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Ende des zweiten Monats eines Haushaltsjahres vorzulegen.

(6) Die Verwaltung der Mittel des Versorgungsfonds der Bundesagentur wird der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Mittel des Versorgungsfonds sind einschließlich der Erträge entsprechend der für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätze und Richtlinien auf der Grundlage einer von der Bundesagentur jährlich aufzustellenden langfristigen Planung der Nettozuweisungen und Abflüsse zu verwalten und anzulegen. Über die Terminierung der Anlage der einmaligen Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 schließen die Bundesagentur und die Deutsche Bundesbank eine Vereinbarung.

(7) Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur aus diesem geleistet.<sup>568</sup>

---

**568** QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.01.2017.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) hat in Abs. 2 „gebildet“ durch „finanziert“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 5 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. einer einmaligen Zuweisung der Bundesagentur,

## Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz

### Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit<sup>569</sup>

#### § 367 Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

(3) Die Regionaldirektionen tragen Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen.

(4) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.<sup>570</sup>

#### § 368 Aufgaben der Bundesagentur

- 
2. der Entnahme der von der Bundesagentur in die Versorgungsrücklage des Bundes und in den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz eingezahlten Mittel einschließlich der Zinsen,“.

Artikel 11 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 1 „sowie ergänzenden“ nach „regelmäßigen“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 2 bis 3“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die einmalige Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 dient der Finanzierung der Versorgungsansprüche aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesagentur zum Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit und beträgt 2,5 Milliarden Euro. Sie wird aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 dem Versorgungsfonds zum Zeitpunkt seiner Errichtung zugeführt.“

Artikel 11 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 3“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 Nr. 1 „aus“ am Anfang gestrichen.

#### 569 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bundesanstalt für Arbeit“.

#### 570 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 367 Träger der Arbeitsförderung

Träger der Arbeitsförderung ist die Bundesanstalt für Arbeit als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Bundesanstalt). Die Selbstverwaltung wird durch die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die öffentlichen Körperschaften ausgeübt.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.“

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(1a) Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts die Funktion der Verbindungsstelle für die Aufgaben nach diesem Buch oder nach dem Zweiten Buch wahr. Hierzu gehören insbesondere

1. die Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für den Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
2. Aufklärung, Beratung und Information.

(2) Die Bundesagentur darf für Bundesbehörden Dienstleistungen im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten in den Bereichen Internet-Webhosting, Dienstausweis mit elektronischer Signatur, Druck- und Kuvertierleistungen sowie Archivierung von elektronischen Informationsobjekten erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

(2a) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2b) Um die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Weiterbildungsbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu steigern, prüft die Bundesagentur den Aufbau und Betrieb eines Weiterbildungsportals. Abhängig von den Ergebnissen der Prüfung kann sie ein Weiterbildungsportal probeweise entwickeln und betreiben. Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der Prüfung nach Satz 1 beteiligen.

(3) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(4) Die Regionaldirektionen können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(5) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.<sup>571</sup>

---

## 571 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 368 Gliederung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in

1. die Arbeitsämter mit ihren Geschäftsstellen auf der örtlichen Verwaltungsebene,
2. die Landesarbeitsämter auf der mittleren Verwaltungsebene und
3. die Hauptstelle auf der oberen Verwaltungsebene.

(2) Die Geschäftsstellen der Arbeitsämter können die Bezeichnung ‚Arbeitsamt‘ führen.

(3) Besondere Dienststellen können errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung zentraler oder überbezirklicher Aufgaben der Bundesanstalt zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Besondere Bereiche der Beratung und der Vermittlung nimmt eine Zentralstelle für Arbeitsvermittlung wahr.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.“

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1a eingefügt.

30.12.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.2020.—Artikel 1a Nr. 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) hat Abs. 2a eingefügt.

§ 368a<sup>572</sup>**§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand**

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.<sup>573</sup>

**§ 370 Beteiligung an Gesellschaften**

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.<sup>574</sup>

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat Abs. 2b eingefügt.  
01.01.2026.—Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) in Verbindung mit Artikel 5a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 2b aufgehoben.

**572 QUELLE**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe**

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsvorgehen bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“

**573 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 369 Sitz und bezirkliche Gliederung**

(1) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bezirke der Landesarbeitsämter sollen mit den Gebieten der Länder übereinstimmen. Sie sollen mehr als ein Land umfassen, wenn dies unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitsämter und arbeitsmarktlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zweckmäßig ist.

(3) Bei der Bildung der Bezirke der Arbeitsämter und der Errichtung von Geschäftsstellen sind die örtlichen Arbeitsmärkte und die Bezirke von Kreisen und Gemeinden sowie die Erfordernisse einer bestmöglichen Dienstleistung zu berücksichtigen.

(4) Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat ihren Sitz in Bonn.“

**574 ERLÄUTERUNG**

Abs. 2 Satz 1 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 370 Aufgaben der Bundesanstalt**

(1) Die Bundesanstalt ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

**Zweiter Abschnitt  
Selbstverwaltung<sup>575</sup>**

**Erster Unterabschnitt  
Verfassung<sup>576</sup>**

**§ 371 Selbstverwaltungsorgane**

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten. Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) Stellvertretende Mitglieder haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(8) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.<sup>577</sup>

---

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesanstalt durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Landesarbeitsämter können durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen, wenn

1. die Arbeitsmarktprogramme die Tätigkeiten der Bundesanstalt ergänzen,
2. die Erledigung eigener Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. die Hauptstelle zugestimmt hat.

Über den Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu unterrichten.

(4) Die Arbeitsämter können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden, insbesondere zur Abstimmung des Einsatzes arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen in Verwaltungsvereinbarungen regeln. Dadurch darf die Erledigung eigener Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

**575 QUELLE**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**576 QUELLE**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**577 ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 371 Wahrnehmung der Aufgaben**

§ 371a<sup>578</sup>

### § 372 Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(1) Die Arbeitsämter nehmen die Aufgaben der Bundesanstalt wahr, soweit die Wahrnehmung durch andere Dienststellen nicht wirtschaftlicher ist. Aufgaben können von Arbeitsämtern überbezirklich wahrgenommen werden, wenn dies für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung zweckmäßig ist.

(2) Die Landesarbeitsämter nehmen die Aufgaben wahr, die zweckmäßigerweise auf der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden müssen.

(3) Die Hauptstelle nimmt die Aufgaben wahr, die zweckmäßig nicht auf der örtlichen oder der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden können.

(4) Weisungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen nur zur Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erteilt werden. Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter sollen nur aus besonderen Gründen eingeschränkt werden. Die Befugnis zur Ausübung der Fachaufsicht durch übergeordnete Dienststellen bleibt unberührt.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32d lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 „den Regionaldirektionen und“ nach „bei“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32d lit. b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 5 Satz 2 „nicht“ durch „nur bei Abwesenheit des Mitglieds“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie“ durch „Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Vertreterinnen und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 77 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen“ durch „Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 77 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Vertreter der öffentlichen Körperschaften können“ durch „Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 77 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Stellvertreter“ durch „Stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

### 578 QUELLE

01.12.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) hat die Vorschrift eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 371a Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe

Die Arbeitsämter sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst.<sup>579</sup>

### § 373 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Jede Gruppe kann bis zu fünf stellvertretende Mitglieder benennen. Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei stellvertretende Mitglieder und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, ein stellvertretendes Mitglied benennen.<sup>580</sup>

---

#### 579 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 372 Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesanstalt Bezug auf den Aufgabenbereich eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes, und ist der Sitz der Bundesanstalt maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk das Landesarbeitsamt oder das Arbeitsamt seinen Sitz hat.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 5 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 1 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 5 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.“

#### 580 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 373 Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesanstalt kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften